

Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, 33501 Bielefeld

Dem  
Finanzausschuß des Deutschen Bundestages  
Elektronisch an [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

◀ **Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4. November 2024 zu Drucksache 20/13158 mit Blick auf Artikel 3 des Gesetzentwurfs**

26. Oktober 2024

◀ Für die Einladung, in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz – RStruktFÜG), BT-Drs. 20/13158, am 4. November 2024 zu der Frage der ertragsteuerlichen (Nicht-)Abziehbarkeit der Bankenabgabe Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Sekretariat: Frau Siobhan Lütje  
Raum UHG S4-220  
Telefon 0521 106-67691  
Fax 0521 106-1567691  
[sekretariat.kempny@uni-bielefeld.de](mailto:sekretariat.kempny@uni-bielefeld.de)

Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld

Öffentliche Verkehrsmittel:  
vom Hauptbahnhof  
Stadtbahnlinie 4 Richtung Lohmannshof  
Halt „Universität“

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE46 3005 0000 0000 0610 36  
SWIFT-BIC: WELADEDXXX

Steuernummer: 305/5879/0433  
USt-IdNr.: DE811307718  
Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

I.

◀ Der Gesetzentwurf sieht in seinem Artikel 3 vor, dem § 52 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) folgenden Satz anzufügen: „§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 ist letztmalig [sprachlich richtig wäre wohl: letztmals] auf Jahresbeiträge für Beitragsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 enden, anzuwenden.“ Besagte Nummer ordnet (im Zusammenspiel mit weiteren Vorschriften) an, daß Jahresbeiträge nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) die ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen nicht mindern. Nach dem Entwurf soll die bisher bestehende Nichtabziehbarkeit der sogenannten Bankenabgabe abgeschafft werden.

Hierdurch würde bewirkt, daß die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage, insbesondere das körperschaftsteuerliche zu versteuernde Einkommen (§ 7 des Körperschaftsteuergesetzes [KStG]) eines gemäß § 2 RStruktFG beitragspflichtigen Instituts, sich um von diesem geleistete Beiträge, soweit sie Betriebsausgaben darstellten (was regelmäßig der Fall sein dürfte), minderte. In der Folge könnte die Bankenabgabe künftig, wirtschaftlich gesehen, aus unversteuertem Einkommen gezahlt werden, was die Kosten ihrer Entrichtung für die beitragspflichtigen Institute um die bisher darauf entfallende Steuer senkte.

## II.

Die Bankenabgabe – eine Sonderabgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinne – wurde eingeführt, um den Bankenbereich nach der Finanzmarktkrise der Jahre 2009 und 2010 zu stabilisieren. Sie sollte einen etwaige Restrukturierungsmaßnahmen finanziell stützenden Restrukturierungsfonds speisen. Mit den Beiträgen sollten überdies Bankgeschäfte, die systemische Risiken bergen, gezielt verteuert werden, um Banken einen Anreiz zu geben, dieses Risiko zu senken (vgl. BT-Drs. 17/3024, S. 73 f.).

Das Betriebsausgabenabzugsverbot sollte die Wirkung der Bankenabgabe verstärken. Es sollte dazu beitragen, systemische Risiken im Finanzsektor zu reduzieren. Bankgeschäfte, von denen systemische Risiken ausgehen könnten, sollten (im Sinne einer Internalisierung externer Effekte) gezielt belastet und damit verteuert werden. Die Abgabe sollte den Teil der Refinanzierungskosten erhöhen, der in besonderem Maße von der Bonitätseinschätzung der Marktteilnehmer abhängig sei. Dadurch werde die tatsächliche Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts realistischer eingepreist und die Möglichkeit zur Geschäftsausweitung begrenzt. Diese Begrenzung der Möglichkeit zur Ausweitung des Geschäfts internalisiere einen Teil der Kosten der Risikovorsorge für das systemische Risiko. Durch eine Änderung der Geschäftspolitik könnten Kreditinstitute ihre Abgabenlast reduzieren. Damit werde durch die Beiträge eine vorsichtigeren Geschäftspolitik gefördert. Die Jahresbeiträge könnten nur dann diese Lenkungswirkung, die über eine reine Finanzierungsfunktion hinausgehe, in vollem Umfang erreichen, wenn sie den Gewinn nicht als Betriebsausgaben minderten (vgl. BT-Drs. 17/3024, S. 83).

## III.

Der eingebrachte Gesetzentwurf wird wie folgt begründet (siehe BT-Drs. 20/13158, S. 18):

Die durch das Betriebsausgabenabzugsverbot erzielbare Lenkung hänge maßgeblich von der durch die Berechnungsgrundlage der Bankenabgabe hervorgerufene Lenkungswirkung ab. Diese sei um so geringer, je niedriger die Bankenabgabe sei. Mit dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsfonds für Banken (Single Resolution Fund [SRF]) zum 31. Dezember 2023 würden künftig – abgesehen von Abwicklungsfällen – Bankenabgaben nur noch dann erhoben, wenn die gedeckten Einlagen der Institute als Bezugsgröße der Zielausstattung anwüchsen. Aufgrund der Zinswende sei für die Zukunft mit einem vergleichsweise nur noch sehr moderaten Erhebungsvolumen zu rechnen. Entsprechend träten die Lenkungswirkungen durch das Betriebsausgabenabzugsverbot in der Systematik der Regelungen in den Hintergrund.

Durch den europäischen Rechtsrahmen werde eine ausreichende Lenkung künftig bereits erreicht: Die übrigen Anreize für die Abgabepflichtigen, ihre Geschäftspolitik risikoärmer auszugestalten, seien seit 2011 massiv verstärkt worden. Abwicklungsbehörden seien eingerichtet worden, die für alle Institute eine Abwicklungsplanung und eine Bewertung im Hinblick auf ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung vornähmen. Der europäische Abwicklungsrahmen (Single Resolution Mechanism [SRM]) Sorge für einen innerhalb der europäischen Bankenunion einheitlichen institutionellen Rahmen.

Bis 2024 müssten die Institute zudem nach den Vorgaben der für Kreditinstitute und grenzüberschreitend tätige Gruppen zuständigen europäischen Agentur, dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board [SRB]), und der BaFin Abwicklungsfähigkeit hergestellt haben. Außerdem müssten sie Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen, und seit Anfang 2024 sei der SRF erstmals vollständig befüllt.

Vor diesem Hintergrund könne auf das steuerliche Betriebsausgabenabzugsverbot für ab dem Jahr 2024 festzusetzende Beiträge verzichtet werden. Auf diese Weise würden zudem die Wettbewerbsbedingungen für deutsche Institute und solche Institute anderer Mitgliedstaaten, deren Bankenabgabe zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werde, angeglichen.

#### IV.

Die für die Änderung vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen:

Daß die Bankenabgabe derzeit lediglich dem Grunde, nicht aber der Höhe nach erhoben wird, ändert nichts an der Zweckmäßigkeit des Abzugsverbots. Es kann jederzeit wieder dazu kommen, daß Beiträge tatsächlich erhoben werden müssen. Und gerade das wäre dann ein Anzeichen für eine wiederangestiegene Gefahr für die Stabilität des Finanz- und Wirtschaftssystems und in der Folge auch für die öffentlichen Finanzen. Eben dann wäre es wichtig, daß die Bankenabgabe ihre Lenkungswirkung so gut wie möglich entfaltet, wofür ihre Nichtabziehbarkeit Voraussetzung wäre.

Daß die Zielausstattung des europäischen Abwicklungsfonds gegenwärtig erreicht ist, heißt in keiner Weise, daß es nicht zu einem Abwicklungsfall kommen kann, der erhebliche Mittel in Anspruch nimmt und zur Wiederanhebung der Bankenabgabe führt.

Außerdem können die gedeckten Einlagen der Institute als Bezugsgröße der Zielausstattung anwachsen. Daß derzeit die Zinsen noch im Langfristvergleich relativ niedrig sein mögen, heißt nicht, daß sich das nicht – gerade angesichts einer an Verwerfungen reichen und hochgradig unsicheren Weltlage – ändern kann.

Auch die Existenz weiterer Anreize (neben der Bankenabgabe), Institutionen und zusätzlicher Regulierung ist angesichts der übergroßen Gefahren, welche der Finanz- und Gesamtwirtschaft im Instabilitätsfall drohen, kein Grund, die Wirkung des Stabilisierungsinstruments der Bankenabgabe zu schwächen. Die Stabilität des Bankensektors ist von solch großer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, daß alle verfügbaren sachdienlichen Instrumente kombiniert eingesetzt werden sollten, da keines für sich allein eine hinreichende Gefahrenvorsorge sicherzustellen vermag. Die Nichtabziehbarkeit der Bankenabgabe ist ein wichtiges Werkzeug im Werkzeugkasten der Finanzpolitik, dessen man sich nicht – noch dazu ohne jede Notwendigkeit – berauben sollte.

Das Argument, man wolle Steuerwettbewerbsbedingungen angleichen, mutet mit Blick darauf, daß zuvor betont worden ist, es gebe gegenwärtig mangels tatsächlicher Erhebung keine nennenswerte Lenkungswirkung, widersprüchlich an. Selbst wenn es – was lediglich unsubstantiiert behauptet wird – in anderen Ländern kein Abzugsverbot gäbe, wäre ein erheblicher Steuerwettbewerbsnachteil inländischer Banken nicht gegeben, wenn sie tatsächlich gar keine Abgabe entrichten müßten.

Zusammengefaßt, haben die Beweggründe, die seinerzeit zur Schaffung des Betriebsausgabenabzugsverbots führten, immer noch ihr überwiegendes Gewicht.

Hinzu kommt: Selbst in der gegenwärtigen Phase des Nichtanfallens ist das Abzugsverbot für die mittel- und längerfristige Planung der beitragspflichtigen Institute von Belang, weil sie die Kalkulation beeinflusst, inwiefern man künftig mit Kosten rechnen müsse, wenn man einschlägige Geschäfte betreibe. Wie jede Lenkungsabgabe kann auch die Bankenabgabe selbst in einer Zeit, worin sie kein Aufkommen erzeugt, als planungsrelevante Größe die gewünschte Anreizwirkung haben.

#### V.

Der Gesetzgeber hat sich angesichts der in der Finanzkrise 2009/2010 zutage getretenen Bedeutung und Gefahr der Geldinstitute für die Stabilität der Wirtschaft aus guten Gründen dafür entschieden, mit dem Instrument der Bankenabgabe festgestellte und drohende gesellschaftliche Kosten wenigstens zum Teil den beitragspflichtigen Instituten anzulasten. Der Gesetzentwurf plant nun (im wirtschaftlichen Vorher-nachher-Vergleich betrachtet), diese Kosten über den Weg des Betriebsausgabenabzugs wieder partiell zu sozialisieren, also der Allgemeinheit der Steuerzahler aufzubürden (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 30. September 2022, 6 K 47/21, juris, Rz. 108: „Das steuerliche Instrument verschärft den Lenkungsdruck der Bankenabgabe. Denn die Kosten der Bankenabgabe werden wirtschaftlich betrachtet nicht teilweise durch den Steuerabzug gegenfinanziert“; siehe auch ebd. Rz. 112: „Durch das Abzugsverbot wird verhindert, dass die Kreditinstitute teilweise von [der Finanzierungsverantwortung der Banken für ihre eigene Rettung] freigestellt werden.“). Von diesem Plan sollte Abstand genommen werden. Dies gilt um so mehr, als der

Bundesfinanzhof die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots in Ansehung der alten, „nationalen“ Bankenabgabe und das Finanzgericht Hamburg die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots in Ansehung der neuen, „europäisierten“ Bankenabgabe bestätigt haben (siehe BFH, Urteil vom 1. Juli 2020, XI R 20/18; FG Hamburg, Urteil vom 30. September 2022, 6 K 47/21).

Artikel 3 des Gesetzentwurfs sollte ersatzlos gestrichen werden.

◀

◀

◀